Betriebsordnung zur Ein- und Unterweisung von Fremdfirmen

1 Allgemeines 2
1.1 Geltungsbereich 2
1.2 Betreten des Werkes 2
1.3 Werkverkehr 2
1.4 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften 2
2 Arbeitsschutz 3
2.1 Geltende Regelungen zum Arbeitsschutz 3
2.2 Bau und Montagearbeiten 3
2.3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte 3
2.4 Elektrische Einrichtungen /Ex Schutzbereiche 3
2.5 Gas- oder Druckleitungen 4
2.6 Gerüste 4
2.7 Leitern 4
2.8 Absturzsicherungen 4
2.9 Umgang mit Gefahrstoffen 4
2.10 Feuergefährliche Arbeiten 5
2.11 Persönliche Schutzausrüstung 5
2.12 Verhalten bei Unfall und Brand 5
3 Umweltschutz 5
3.1 Abfälle 5
3.2 wassergefährdende Stoffe 5
3.3 Gefahrgut 5
3.4 Lärm 6
4 Subunternehmer und Leiharbeiter 6
5 Haftung und Verstöße gegen die Fremdfirmenbestimmungen 6
6 Geheimhaltungspflicht 7
7 Umgang mit Produkten 7

1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

(1) Diese Bestimmungen gelten für alle Verträge mit Fremdfirmen, die/bzw. deren Mitarbeiter sich auf dem Gelände des iwis-Werkes in der Albert-Roßhaupter-Str. 53, 81369 München (betrifft iwis SE & Co. KG, iwis mobility systems und iwis antriebssysteme am Standort München) als auch auf dem Gelände von iwis mobility systems, Celsiusstr.19, 86899 Landsberg aufhalten.

(2) Der Auftragnehmer trägt die Verantwortung dafür, dass seine Erfüllungsgehilfen diese Bestimmungen einhalten. Dies gilt insbesondere auch für Subunternehmer oder dem Arbeitnehmer von Dritten überlassene Leiharbeitnehmer.

1.2 Betreten des Werkes

Fremdfirmenmitarbeiter dürfen das Firmengelände nur mit einem von iwis ausgestellten Besucherausweis betreten. Daher hat sich jeder Fremdfirmenmitarbeiter vor dem erstmaligen Betreten des Werkes an der Pforte zu melden. Die Ausweise müssen nach Beendigung der Arbeiten zurückgegeben werden. Sowohl beim Ein- als auch beim Ausfahren können Taschenkontrollen durchgeführt werden. Über alle Vorgänge der iwis SE & Co. KG und ihrer Geschäftspartner ist auch nach Beendigung der Tätigkeit Dritten gegenüber Geheimhaltung zu bewahren.

1.3 Werkverkehr

(1) Auf dem Firmengelände gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist einzuhalten. Mofas, Mopeds und Motorräder dürfen das Werkgelände nicht befahren. Das Fahrradfahren im Firmengelände ist ebenfalls verboten.

(2) Fahrzeuge, die am innerbetrieblichen Verkehr teilnehmen, dürfen nur von Personen mit entsprechender Fahrerlaubnis geführt werden. Werden verbrennungsmotorisch betriebene Fahrzeuge in den Hallen eingesetzt, müssen diese mit einer Abluftreinigungsanlage ausgestattet sein und die BMA ist zu beachten!

(3) Verkehrsunfälle auf dem Werksgelände sind unverzüglich iwis zu melden

1.4 Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsvorschriften

(1) Der Auftragnehmer unterrichtet seine Mitarbeiter darüber, dass sie sich nur in dem Bereich aufhalten dürfen, in dem sie aufgrund des abgeschlossenen Vertrages ihren Arbeitsplatz haben. Das Betreten anderer Betriebsbereiche ist verboten. Auf dem Betriebsgelände ist Fotografieren und Filmen nicht erlaubt.

(2) Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken oder anderen rauscherzeugenden Substanzen ist auf dem Firmengelände verboten.
Es ist untersagt, das Werksgelände unter dem Einfluss von Alkohol oder anderer rauscherzeugender Substanzen zu betreten bzw. sich auf dem Firmengelände aufzuhalten.

(3) Rauchverbote auf dem Betriebsgelände sind einzuhalten.

(4) Das Einbringen und Mitführen von Waffen, Waffenteilen, Munition und pyrotechnischen Erzeugnissen ist verboten.

(5) Das Verkaufen von Waren jeglicher Art, die nicht Vertragsbestandteil sind, ist auf dem gesamten Firmengelände verboten.

2 Arbeitsschutz

2.1 Geltende Regelungen zum Arbeitsschutz

Gemäß §5 DGUV V1 ist iwis verpflichtet, Fremdfirmen schriftlich anzuhalten, die im § 2 DGUV V1 bezeichneten Regeln und Vorschriften zu beachten. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass seine Beschäftigten die an dem jeweiligen Leistungsort geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften ebenso wie die dort geltenden Ortsbestimmungen genauestens beachten und eingehalten werden. Es können keine Ansprüche geltend gemacht werden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften und Bestimmungen entstehen. Sofern Fragen zum Arbeitsschutz bestehen, gibt der Umwelt- und Sicherheitskoordinator (USiK) Auskunft. Spezifische Besonderheiten und Sonderabsprachen sind in der Verpflichtungserklärung zu dokumentieren.

2.2 Bau und Montagearbeiten

(1) Arbeiten auf hochgelegenen Arbeitsplätzen sind durch besondere Schutzvorkehrungen, wie Brüstung, Geländer oder durch Benutzung von Sicherheitsgeschirren zu sichern.

(2) Vor Beginn von Tiefbauarbeiten (Ausschachtungen, Gruben, Kanäle usw.) muss sich die ausführende Firma bei iwis über die Lage der Strom führenden Kabel, Wasser-, Gas- und Sauerstoffleitungen informieren.

(3) Alleinarbeit ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Wird infolge eines Not- und Ausnahmefalles doch eine gefährliche Arbeit von einer Person allein durchgeführt, so ist die Überwachung durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen z.B. Meldung beim Pförtner stündlich.

(4) Hebebühnen/Stapler dürfen in Kranbereichen und bewegten Maschinenteilen nur nach Absprache mit iwis aufgestellt werden. Es muss ein gültiger Stapler-/Hebebühnenschein vorgezeigt werden. Ohne diesen ist das Nutzen von Hebebühnen und Staplern streng verboten.

(5) Nach Beendigung von Arbeiten an Gebäuden, Anlagen oder Maschinen ist iwis zu informieren.

2.3 Maschinen, Werkzeuge, Geräte

(1) Die bei iwis eingesetzten Maschinen, Geräte und Werkzeuge müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
(2) Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.
(3) Überlässt iwis dem Auftragnehmer technische Arbeitsmittel zur Benutzung, so muss der Auftragnehmer festgestellte Mängel iwis umgehend mitteilen. Die Benutzung der technischen Arbeitsmittel ist sofort einzustellen.

2.4 Elektrische Einrichtungen/Ex-Schutzbereiche

Sind Arbeiten in der Nähe Strom führender Anlagen oder Einrichtungen durchzuführen, so muss in Rücksprache mit iwis das Abschalten des Stromes oder das Anbringen eines wirksamen Schutzes veranlasst werden. Sind elektrische Anschlüsse am Werknetz erforderlich, ist dies über iwis zu veranlassen. Sämtliche technischen Geräte, die einen elektrischen Anschluss bei iwis erfordern, müssen in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Bei Nutzung von Mehrfachsteckern ist die max. Strom-/Spannungsbelastung zu beachten! Das Anschließen an iwis Anlagen ist nur nach Genehmigung des Vorgesetzten/Projektleiters gestattet.

Gefährdungen durch Arbeiten in Ex-Schutzbereichen

Nur explosionsgeschützte Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen verwenden.
Bereiche, in denen eine Ex-Atmosphäre auftreten kann, sind gekennzeichnet.
Wird durch die Arbeiten der Fremdfirma eine Ex-Atmosphäre erzeugt, sind die Bereiche durch die Fremdfirma zu kennzeichnen und ein Ex-Schutzdokument zu erstellen

.

2.5 Gas- oder Druckleitungen

Arbeiten an Gas- oder Druckleitungen dürfen grundsätzlich nicht ohne Absprache mit iwis durchgeführt werden.

2.6 Gerüste

(1) Der Arbeitnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

(2) Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

(3) Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten.

(4) Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüsthersteller vorgenommen werden.

(5) Das Betreten von Arbeitsgerüsten darf erst nach Freigabe des Gerüstes erfolgen. Gesperrte oder nicht freigegebene Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

(6) Die Kennzeichnung muss folgende Angaben enthalten: Arbeitsgerüst nach DIN 4420, Gerüstgruppe mit Nutzgewicht und Name des Gerüstherstellers.

(7) Tätigkeiten auf Gerüsten sind zu vermeiden, wenn gleichzeitig darunter gearbeitet wird. In solchen Fällen ist mit iwis abzusprechen, in welchem Umfang bzw. wann die Arbeiten weitergeführt werden können.

2.7 Leitern

(1) Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Leitern nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

(2) Von Leitern dürfen nur Arbeiten geringen Umfanges gemäß BGI 694 / DGUV Information 208-016 durchgeführt werden.

(3) Die zulässigen Arbeitshöhen sind durch den Auftragsnehmer einzuhalten.

2.8 Absturzsicherungen

(1) Wenn eine Absturzgefahr besteht (also eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist), sind Umwehrungen zum Schutz der Auftragsnehmer und unbeteiligter Dritter anzubringen.

(2) Umwehrungen sind Geländer, feste Abschrankungen, Brüstungen, Abdeckungen oder ähnliche Einrichtungen.

(3) Farbiges Markierungsband ist als Absturzsicherung nicht zulässig.

2.9 Umgang mit Gefahrstoffen

Bei Lieferung bzw. Einsatz von Gefahrstoffen und chemischen Arbeitsstoffen ist die Gefahrstoffverordnung einzuhalten. Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn zur Einsichtnahme dem Umwelt- und Sicherheitskoordinator (USiK) vorzulegen. Es ist sicherzustellen, dass iwis-Mitarbeiter bei der Verarbeitung von Gefahrstoffen nicht gefährdet werden. Im Zweifelsfall sind Rückfragen an iwis zu richten.

2.10 Feuergefährliche Arbeiten

Falls im Zuge der zu erledigenden Arbeiten der Umgang mit offenem Feuer (Schweißen, Schneiden, Löten usw.) erforderlich ist, muss vorher eine Genehmigung (Erlaubnisschein) bei iwis eingeholt werden. Schweißarbeiten dürfen nur von Personen ausgeführt werden, die einen Schweißnachweis (DIN 8563) besitzen.

2.11 Persönliche Schutzausrüstung

Alle Beschäftigten des Auftragnehmers sind verpflichtet, die notwendigen persönlichen Schutzausrüstungen zu tragen.

2.12 Verhalten bei Unfall und Brand

(1) Im Falle eines Unfalles oder Brandes gilt der Alarmplan.

(2) Bei Unfällen ist der Sanitäter unter der Kurzwahl 481425 zu erreichen. Am Montag von 10:00 bis 16:00 steht der Werksarzt zur Verfügung.

(3) Außerdem ist bei Unfällen der USiK unter der Telefonnummer 015114717665 zu benachrichtigen.

(4) Bei schweren Unfällen ist die Unfallstelle unverändert zu belassen, wenn dies die Personenrettung erlaubt.

3 Umweltschutz

Die Standorte München und Landsberg sind nach ISO 14001 und 50001 zertifiziert.

3.1 Abfälle

(1) Die bei der Durchführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind vom Auftragnehmer auf seine Kosten ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (KrW-AbfG, Gewerbeabfallverordnung, Nachweisverordnung etc. sowie den Satzungen der zuständigen Kommunen) zu entsorgen.

(2) Für Abfälle, deren Herkunft iwis zuzuordnen ist (z.B. Bauschutt), ist iwis verantwortlicher Abfallerzeuger. Die Entsorgung dieser Abfälle ist mit der zuständigen Umweltfachkraft abzustimmen.

(3) Bei Nichteinhaltung von Vorschriften haftet für evtl. entstehenden Schaden der Auftragnehmer.

3.2 Wassergefährdende Stoffe

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Öle, Kraftstoffe, Lösemittel, Farben, usw., sind so durchzuführen, dass keine Gefährdungen von Boden, Grundwasser und Entwässerungssystemen (Kanäle, Sickerschächte) auftreten.

3.3 Gefahrgut

Gefahrgut ist nach den gültigen Gefahrgutvorschriften zu transportieren.

3.4 Lärm

(1) Grundsätzlich dürfen nur schallgedämpfte Druckluftkompressoren und Druckluftwerkzeuge eingesetzt werden.

(2) Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Beurteilungspegel von 80 dB(A) überschritten wird, sind iwis zu melden.

(3) Bei zu hohen Lärmbelästigungen muss in Rücksprache mit iwis die für die Arbeiten am besten geeignete Arbeitszeit festgelegt werden.

4 Subunternehmer und Leiharbeiter

(1) Dem Auftragnehmer ist der Einsatz von Subunternehmern nur mit vorheriger Zustimmung durch iwis erlaubt. iwis ist berechtigt, den Einsatz von Subunternehmern ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

(2) Die Anmeldung von Subunternehmern oder deren Beschäftigten hat durch den Auftragnehmer 24 Stunden vor dem beabsichtigten Einsatz bei iwis zu erfolgen.

(3) Eine Zustimmung von iwis zu den eingesetzten Subunternehmern entbindet den Auftragnehmer nicht von der Gesamtverantwortung (insbesondere Gewährleistung, Arbeitssicherheit und gesetzlichen Bestimmungen) für die Durchführung des Auftrages.

(4) Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend §8 ArbSchG sowie §6 Abs. 1 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

(5) iwis dürfen durch das Hinzuziehen von Subunternehmern keinerlei Pflichten erwachsen. iwis ist von sämtlichen Forderungen Dritter freizustellen.

(6) Vorstehende Absätze gelten entsprechend für Leiharbeitnehmer, die dem Auftragnehmer von einem Dritten überlassen werden.

(7) Der Auftragnehmer wird sich an die Bestimmungen der Gesetze zur Arbeitnehmerunterlassung halten.

5 Haftung und Verstöße gegen die Fremdfirmenbestimmungen

(1) iwis kann den Auftragnehmer in Regress nehmen, soweit iwis durch Sicherheitsverstöße des Auftragnehmers nachweislich Nachteile entstehen.

(2) Bei Verstößen des Auftragnehmers, dessen Beschäftigten sowie der von ihm eingesetzten Subunternehmer und dessen Beschäftigten gegen die Fremdfirmenbestimmungen kann durch iwis Haus- und Werkverbot ausgesprochen werden.

(3) Der Auftragnehmer stellt iwis von allen etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die aus Anlass eines Schadenfalles oder Störfalles im Rahmen der von ihm durchzuführenden Arbeiten an iwis herangetragen werden und nicht auf Verschulden von iwis-Mitarbeitern zurückzuführen sind (Freistellungsverpflichtung). Der Auftragnehmer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung von Ansprüchen aus Anlass von Schadens- oder Störfällen abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen. Eine Haftungsbeschränkung seitens des Auftragnehmers wurde ausdrücklich nicht vereinbart.

6 Geheimhaltungspflicht

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche von iwis erhaltenen Unterlagen und das erarbeitete Know-how im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Hause iwis vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auch auf Mitarbeiter und Beauftragte des Auftragnehmers.

(2) Alle etwaigen in Zusammenhang mit dem Auftrag stehenden Arbeitsergebnisse, einschließlich urheberrechtliche Nutzungsrechte, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte sowie die Aufzeichnung hierzu, stehen ausschließlich und unbeschränkt iwis zu.

7 Umgang mit Produkten

Auf Grund der hohen Anforderungen für iwis-Produkte und das hohe Risiko von Vermischungen durch ähnliche Teile, ist das Hantieren mit iwis-Produkten strengstens untersagt. Dies gilt für Fertigprodukte wie auch für alle Teile im Fertigungsprozess einschließlich Rohmaterialien. Sollten Teile und Teilebehälter bewegt werden müssen, ist dies durch iwis-Personal durchzuführen. Jegliche Verunreinigungen, Staub, Schmutz, Schweißfunken, Farbe etc. sind unbedingt zu vermeiden. Hierfür sind in Absprache mit iwis-Personal wirksame Absicherungsmaßnahmen zu treffen. Sollten Sie dennoch Teile/Produkte handhaben, dürfen diese auf keinen Fall ohne Rücksprache mit iwis-Personal in Behälter oder Maschinen zurückgelegt werden.